

Merkblatt zum Einwegpfand

Auf welche Verpackungen wird Einweg-Pfand erhoben?

Getränkedosen und Einweg-Getränkeflaschen aus Glas und Kunststoff, wenn diese ein Fassungsvermögen zwischen 0,1 Liter und 3 Liter haben. Achtung: Nicht verwechseln mit Mehrweg-Flaschen aus Glas oder Kunststoff! Das Mehrweg-Pfand beträgt nur 8 Cent (Bier) oder 15 Cent. Eine Mehrweg-Rückgabe findet i. d. R. überall statt, wo entsprechende Mehrweg-Flaschen verkauft werden können.

Auf welche Getränke wird Pfand erhoben, wenn sie als Einweg-Verpackung angeboten werden?

- Erfrischungsgetränke mit und ohne Kohlensäure (z. B. Limonaden, Cola, Sportgetränke, Energy-Drinks, Fruchtsaftmischungen mit Mineralwasser)
- Wasser-Getränke mit und ohne Kohlensäure (z. B. Mineralwasser, Heilwasser, Tafelwasser)
- Bier- und Biermischgetränke mit und ohne Alkohol
- Tee- und Kaffee-Getränke, wenn sie kalt getrunken werden sollen (z. B. Eistees)
- Alkoholhaltige Mischgetränke („Alcopops“, aber auch Weinmischgetränke, wenn der Weinanteil unter 50 Prozent liegt)
- Diätetische Getränke mit Ausnahme solcher, die für die Säuglings- und Kinderernährung bestimmt sind

Auf welche Getränke bzw. Getränkeverpackungen wird kein Einweg-Pfand erhoben?

- Frucht- und Gemüsesäfte sowie Nektar
- Milch und Milchgetränke (mind. 50 Prozent Milchanteil)
- Wein und Spirituosen
- Diätetische Getränke, die ausschließlich für die Säuglings- und Kleinkinderernährung angeboten werden
- vom Einweg-Pfand ausgenommen sind auch Verpackungen, die als „ökologisch vorteilhaft“ gelten wie z. B. Getränkekartons, Schlauch- und Standbeutelverpackungen.

Wie viel Pfand wird erhoben?

Für alle pfandpflichtigen Einweg-Verpackungen beträgt das Pfand einheitlich 25 Cent.

Wo können Einweg-Verpackungen zurückgegeben werden?

Die Händler sind wie nachfolgend beschrieben gesetzlich verpflichtet Verpackungen zurück zunehmen und das entsprechende Pfand an den Kunden auszuzahlen:

- Pfandpflichtige Einweg-Verpackungen können in jeder Verkaufsstelle zurückgegeben werden, die Einweg-Gebinde aus dem gleichen Material verkauft. Ausschlaggebend ist allein das Material und nicht die Form, die Marke oder der Inhalt der Verpackungen. Beispiele: Wer Cola in Plastikflaschen und Dosen anbietet, muss auch Mineralwasser-Flaschen aus Plastik oder Bierdosen zurücknehmen.

- Wer ausschließlich Getränke in Einweg-Plastikflaschen vertreibt, muss nur Einweg-Plastikflaschen zurücknehmen. Wer nur Dosen verkauft, muss nur Dosen zurücknehmen. Händler müssen die leeren Verpackungen zurücknehmen und das Einweg-Pfand von 25 Cent auszahlen, auch wenn die Getränke in einem anderen Laden gekauft worden sind. Die Erstattung des Pfandes ist nicht an einen Neukauf gebunden.

Müssen auch kleine Läden alle Verpackungen annehmen?

Für Läden mit einer Verkaufsfläche unter 200 Quadratmeter (z. B. Kioske oder kleine Tankstellen) gilt eine Sonderregelung: sie müssen nur Leergut solcher Materialien zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment führen. Beispiel: es werden Cola-Dosen der Marke XY verkauft, dann müssen auch nur Cola-Dosen der Marke XY zurückgenommen werden (wo die XY-Dosen gekauft wurden, spielt keine Rolle).

Was muss bei der Rückgabe beachtet werden?

Um eine reibungslose Rückgabe zu gewährleisten, sollte darauf geachtet werden, dass auf Flaschen und Dosen das Etikett mit einer Pfandkennzeichnung vorhanden und lesbar ist.

Bei der Rücknahme setzen Händler auch Automaten ein, die z. B. an der Kasse einzulösende Bons ausgeben. Eine Rückgabe am Automaten funktioniert nur, wenn Flaschen und Dosen nicht zerdrückt und das Pfandzeichen sowie der Strichcode gut erkennbar sind.

Erkennt der Automat z. B. wegen Beschädigungen die bepfandete Einweg-Verpackung nicht, so muss die Rücknahme und Pfanderstattung manuell durch das Personal erfolgen.

Auch beschädigte Verpackungen müssen gegen Pfanderstattung zurückgenommen werden. Fehlen allerdings Pfandzeichen und Strichcode wird es schwierig die Verpackung als pfandpflichtig zu identifizieren.

Was tun, wenn eine Rücknahme und eine Pfanderstattung zu Unrecht verweigert werden?

Sprechen Sie die Geschäfts- oder Filialleitung an! Zeigt diese sich ebenfalls uneinsichtig, können Sie die zuständige Überwachungsbehörde – hier für den Kreis Segeberg sowie Norderstedt die Untere Abfallbehörde, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Tel. 04551-9510 informieren.

Das Pfand, das dem Kunden zusteht, kann die Behörde allerdings nicht erstatten.

Was kann der Verbraucher tun?

Greifen Sie wo möglich zu Getränken in Mehrwegverpackungen! Denn Pfand müssen Sie bei Einweg- und Mehrweggetränken bezahlen.

Wenn Ihre Wahl auf Getränke in bepfandeten Einwegverpackungen fällt, werfen Sie die leeren Verpackungen nicht in den Abfall, sondern bringen Sie diese zurück zum Geschäft.